



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 2012

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	13. 6. 2012	Sechzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse – RZVK –	296
203012	16. 8. 2012	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor	303
641	13. 8. 2012	Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefachrechts	296
641	13. 8. 2012	Verordnung zur Änderung der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen	297
77	18. 11. 2011	Änderung der Satzung für die Emschergenossenschaft	298
77	18. 11. 2011	Satzung der Emschergenossenschaft zur Benutzung genossenschaftlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung)	298
822	5. 7. 2012	6. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	301
7831	18. 8. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung	304

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2012, ist ab Mitte August 2012 erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022**Sechzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse – RZVK –****Vom 13. Juni 2012**

Auf Grund des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 255), hat der Kassenausschuss in der Sitzung am 13. Juni 2012 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse – RZVK – vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 540), in der Fassung der 15. Satzungsänderung vom 7. November 2011 (GV. NRW. S. 603 / StAnz.RhPf. S. 2203 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der darauf folgende Halbsatz „dabei kann auch vereinbart werden, dass das Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der jeweiligen Umlage zahlt“ gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) § 13 Absatz 5 enthält folgende Fassung:

„(5) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder auf Grund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen. ²Inbesondere ist/sind mitzuteilen

 1. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe d
jede Änderung bei den Inhaber-/Beteiligungsverhältnissen;
 2. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Absatz 1 Buchstaben d und e
 - a) der Wegfall der kommunalen Aufgabenerfüllung
 - b) eine Gefährdung des dauerhaften Bestandes des Mitglieds;
 3. von allen Mitgliedern
 - a) Umfirmierungen
 - b) eine Änderung der Rechtsform
 - c) eventuelle Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht
 - d) die Verlegung des juristischen Sitzes
 - e) die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person
 - f) das Nichtmehrvorhandensein von versicherungspflichtigen Beschäftigten.“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 6 bis 9.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2012 in Kraft.

Altenahr, den 13. Juni 2012

R a e t z

Vorsitzender des Kassenausschusses

B o i s

Schriftführer

Die vorstehende Sechzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse – RZVK – hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 5. Juli 2012 – 31-45.02/04.01-3-368/12 – angenommen. Sie wird nach § 13 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im

Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 16. Juli 2012

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

L u b e k

– GV. NRW. 2012 S. 296

641**Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefachrechts****Vom 13. August 2012**

Auf Grund des § 133 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1**Änderung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 3 Absatz 3, § 5 Absätze 2 und 6, § 13 Absatz 2 und § 18 wird jeweils die Angabe „GO“ durch die Angabe „GO NRW“ ersetzt; in § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „GO NRW“ ersetzt.
2. § 4 Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

„d) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bestandsgefährdende Entwicklungen“ durch die Wörter „die Entwicklung beeinträchtigende Risiken“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Vor der Beschlussfassung des Rates nach § 4 Buchstabe d sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.“
 - c) In Absatz 4 wird Satz 3 aufgehoben.
4. In § 15 Absatz 3 erhält Satz 4 die folgende Fassung:

„Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.“
5. In § 16 Absatz 5 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.“
6. § 26 erhält die folgende Fassung:

„§ 26**Rechenschaft**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und

unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen nach Absatz 2 an den Rat der Gemeinde weiterleitet.

(2) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Absatz 1 Nummer 5 GO NRW in seine Beratung des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts einbeziehen.

(3) Der Rat der Gemeinde stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.

(4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

7. In § 27 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
„Wird hiervon Gebrauch gemacht, gelten die § 19 Absatz 2 und §§ 21 bis 23 sowie 25 insoweit nicht.“
8. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen

Die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 9. März 1981 (GV. NRW. S. 147), zuletzt geändert durch Artikel III der Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 erhält Satz 3 die folgende Fassung:
„§ 319 Absatz 2, 3 und 4 sowie § 319 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
„§ 321 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend.“
b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 26 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 4“ ersetzt.
3. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung der Wahlordnung für Eigenbetriebe

Die Wahlordnung für Eigenbetriebe vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 771), zuletzt geändert durch Artikel IV der Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12 a

Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerli-

chen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

2. § 13 erhält die folgende Fassung:

„§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 2012

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r MdL

– GV. NRW. 2012 S. 296

641

Verordnung zur Änderung der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen

Vom 13. August 2012

Auf Grund der §§ 107 Absatz 2 Satz 3 und 133 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit § 32 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält die folgende Fassung:

„§ 18

Rechnungs- und Buchführungspflichten

Die Rechnungs- und Buchführungspflichten ergeben sich aus der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.“

2. Nach § 18 werden folgende §§ 18 a und 18 b eingefügt:

„§ 18 a

Anhang

§ 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die vom Krankenhaus für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Krankenhaus-ausschusses im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches anzugeben sind. § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen gilt entsprechend. Ferner sind die in § 285 Nummer 9 Buchstaben b und c des Handelsgesetzbuches genannten Angaben über die vom Krankenhaus gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Krankenhausausschusses und die in § 285 Nummer 10 des Handelsgesetzbuches genannten Angaben für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Krankenhausausschusses zu machen.

§ 18 b

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Krankenhaus als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde das Krankenhaus nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Absatz 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 finden ab dem Wirtschaftsjahr 2012 Anwendung.“

3. § 19 erhält die folgende Fassung:

„§ 19 Lagebericht

(1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(2) Im Lagebericht ist gesondert auf die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhauses und auf die Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz und der Bundespflegesatzverordnung einzugehen. Dabei sind auch die Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan, die Gliederung des Krankenhauses, die Bettenkapazität sowie der Personalaufwand getrennt nach Personalgruppen einzubeziehen.

(3) Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 106 Absatz 1 Satz 6 GO NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sein können.“

4. § 23 erhält die folgende Fassung:

„§ 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 2012

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r MdL

– GV. NRW. 2012 S. 297

77

Änderung der Satzung für die Emschergenossenschaft Vom 18. November 2011

Die Genossenschaftsversammlung hat auf Grund des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 3, der § 10 und § 13 Absatz 1 des Emschergenossenschaftsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 144) am 18. November 2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Emschergenossenschaft beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Emschergenossenschaft vom 22. Januar 1991 (GV. NRW. S. 26), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 537), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzung von Grundstücken der Emschergenossenschaft wird nur auf Grund gesonderten Vertrages gewährt. Die Genehmigung der Benutzung schließt erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Entscheidungen anderer Rechtsträger oder Behörden nicht ein.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Emschergenossenschaftsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorstand hat den Beschluss der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. April 2012, Aktenzeichen IV-1-072 020 03, gemäß § 10 Absatz 2 Emschergenossenschaftsgesetz genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 10 Absatz 5 Emschergenossenschaftsgesetz werden hiermit gemäß § 10 Absatz 4 Emschergenossenschaftsgesetz bekannt gemacht.

Essen, den 1. Juni 2012

Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. S t e m p l e w s k i

Genehmigung

Gemäß § 10 Absatz 2 Emschergenossenschaftsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), genehmige ich die von der Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft am 18. November 2011 beschlossene Satzung der Emschergenossenschaft zur Benutzung genossenschaftlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung).

Düsseldorf, den 18. April 2012

V a l e n t i

– GV. NRW. 2012 S. 298

77

Satzung der Emschergenossenschaft zur Benutzung genossenschaftlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung) Vom 18. November 2011

Die Genossenschaftsversammlung hat auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 6 Absatz 1 Satz 3, 10 und 13 Absatz 1 des Emschergenossenschaftsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), sowie § 2 Absatz 1 Nummer 6 Emschergenossenschaftsgesetz in Verbindung mit § 54 Absatz 1 des Landes-

wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), am 18. November 2011 die „Satzung der Emscher-Genossenschaft zur Benutzung genossenschaftlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung)“ beschlossen:

§ 1

Zweck

Diese Satzung bestimmt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Emscher-Genossenschaftsgesetz die Pflichten aller Genossen zum Schutz der Genossenschaftsanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Inhalt und nähere Bestimmung der weiteren in dieser Satzung verwendeten Begriffe richten sich nach den einschlägigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Emscher-Genossenschaftsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz etc.), soweit nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Im Sinne dieser Satzung sind:

1. Genossenschaftliche Anlagen: Von der Genossenschaft betriebene und unterhaltene Abwasseranlagen (zum Beispiel Kläranlagen, Pumpwerke, Regenwasserbehandlungsanlagen, Kanäle einschließlich zugehöriger Abluftreinigungsanlagen, Schornsteine und ähnliches). Die genossenschaftlichen Anlagen sind öffentliche Anlagen.
2. Zuleitung: Die zweckgerichtete Zuführung flüssiger – einschließlich schlammiger – und gasförmiger Stoffe in genossenschaftliche Abwasseranlagen.
3. Zuleitungsanlagen: Kanalisationen, Entwässerungsanlagen oder sonstige Anlagen der Genossen, die am Übergabepunkt an die genossenschaftlichen Anlagen anschließen. Die Zuleitungsanlage beginnt am Übergabepunkt und endet am nächsten Schacht des Genossen.
4. Übergabepunkt: Die von der Genossenschaft bestimmte oder mit dem Genossen durch besonderen Vertrag vereinbarte Grenze zwischen der Zuleitungsanlage und der genossenschaftlichen Anlage. Ist ein Schacht als Übergabepunkt zur Übernahme des Abwassers festgelegt, bildet die zur Zuleitungsanlage gerichtete Außenkante des Schachtes den Übergabepunkt. Ab dem Übergabepunkt übernimmt die Genossenschaft das Abwasser zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht. Der Übergabepunkt ist auch die Messstelle für Prüfungen gemäß § 4.
5. Abwasserkanal Emscher: Der am 8. August 2008 durch die Bezirksregierung Münster planfestgestellte unterirdische Sammler entlang der Emscher in seiner jeweils geltenden genehmigten und errichteten Form.

§ 3

Zuleitungsbestimmungen für genossenschaftliche Anlagen

(1) Das den genossenschaftlichen Anlagen, insbesondere dem Abwasserkanal Emscher, zugeleitete Abwasser muss zum Zeitpunkt der Zuleitung am Übergabepunkt den geltenden rechtlichen Anforderungen und den bestehenden besonderen Verträgen entsprechen und darf nur in solchen Qualitäten zugeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der genossenschaftlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(2) Abwässer dürfen nur dann zugeleitet werden, wenn

1. der Abwassertransport, der Betrieb der Pumpwerke, der Betrieb und die Reinigungsleistung der Klärwerke, der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder -verwertung nicht beeinträchtigt werden,
2. keine Schäden an den Bau- und Werkstoffen der genossenschaftlichen Anlagen bewirkt werden oder zu befürchten sind,

3. keine Gefährdung oder gesundheitliche Beeinträchtigung bei dem auf den genossenschaftlichen Anlagen beschäftigten Personen droht und
4. keine Gefahren für gesetzlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen, durch Gerüche oder andere Emissionen auf Grund der Zusammensetzung des eingeleiteten Abwassers zu besorgen sind.

(3) Das Abwasser aus dem Einzugsgebiet des Abwasserkanal Emscher darf gemäß Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 8. August 2008 unbeschadet anderer Anforderungen die folgenden Konzentrationen nicht überschreiten:

Stoffe	Grenzwert	Probenart	Analysenverfahren
Benzol	1,25 mg/l	Qualifizierte Stichprobe1)	DIN 38407 Teil F 9
Toluol	0,344 mg/l	Qualifizierte Stichprobe1)	DIN 38407 Teil F 9
Dichlormethan	0,015 mg/l	Qualifizierte Stichprobe1)	DIN EN ISO 10301 F4
Aliphatische Kohlenwasserstoffe	13 mg/l	Qualifizierte Stichprobe1)	DIN EN ISO 9377-2-H53
Phenole	20 mg/l	Qualifizierte Stichprobe1)	DIN 38 409 Teil H 16-2

1) Probenahme gem. DIN 38402 Teil 11 und AQS-Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und Schlammmuntersuchung (P – 8/1).

(4) Im Übrigen gelten für nicht häusliche Abwässer die Richtwerte des Merkblatts DWA-M 115-2 „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers, Teil 2 Anforderungen“, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich eventueller Nachfolgeregelwerke. Eine Verdünnung des Abwassers mit dem Ziel der Einhaltung der Grenzwerte bzw. der Beschaffenheit ist nicht zulässig.

(5) In genossenschaftliche Anlagen dürfen grundsätzlich folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können,
 2. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen oder photochemische Nassabfälle,
 3. Abwässer und Schlämme zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, sofern sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene genossenschaftliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die in der genossenschaftlichen Anlage erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der genossenschaftlichen Anlage ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. feuergefährliche, explosive oder giftige Stoffe sowie Abwasser, das auf Grund seiner Zusammensetzung giftige, explosive, Werkstoff angreifende oder übelriechende Gase und Dämpfe bilden kann,
 6. radioaktive Stoffe,
 7. Medikamente, Drogen, pharmazeutische Produkte und Produktionsabfälle,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. Grund- und Drainwasser,
 10. flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Gülle, Jauche und Dung sowie Silagesickersaft,
 11. Blut aus Schlachtungen oder
 12. pflanzliche und tierische Öle und Fette, Benzin, Heizöl, Schmieröl und synthetische Öle, Lösungsmittel, Emulsionen von Mineralölprodukten.
- (6) Hinsichtlich der Absätze 3 bis 5 tragen die zuständigen Stellen dafür Sorge, dass gesetzliche, verordnungs-

rechtliche und satzungsrechtliche Bestimmungen, sowie behördliche Auflagen von den Indirekteinleitern bei Einleitung in die kommunalen Netze eingehalten werden.

(7) Die Genossenschaft kann Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen unter Absatz 4 und 5 zulassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies auf Grund von Entscheidung des Abwasserbeseitigungspflichtigen oder des dazu Berechtigten erforderlich wird.

(8) Auch bei Einhaltung der Einleitungsbeschränkungen kann die Genossenschaft die Schmutzfracht für einzelne Einleitungen in genossenschaftliche Anlagen begrenzen, wenn dies zur Einhaltung der Bedingungen aus behördlichen Vorgaben, insbesondere für die Einleitung aus einer genossenschaftlichen Abwasserbehandlungsanlage in ein Gewässer oder wenn dies zur Sicherstellung einer geordneten Klärschlammverwertung geboten ist. Die Genossenschaft behält sich vor, die Einleitung bestimmter Stoffe gesondert zu regeln, wenn Beeinträchtigungen, Gefahren oder Schäden gemäß Absatz 2 zu erwarten sind.

§ 4

Überwachungs- und Prüfberechtigung

(1) Die Genossenschaft kann die Einhaltung der in dieser Satzung genannten und in Bezug genommenen Anforderungen am Übergabepunkt prüfen. Sie darf zu diesem Zweck unter Beachtung der Vorgaben des § 6 Absatz 1 Emschergenossenschaftsgesetzes die Zuleitungsanlage betreten. Die Betretung der Zuleitungsanlage und weiterer Anlagen der Genossen, die im Zusammenhang mit der Zuleitungsanlage stehen, bedarf der Abstimmung.

(2) Die Genossenschaft teilt dem Genossen die Ergebnisse der Prüfung mit.

(3) Werden bei Messungen am Übergabepunkt Überschreitungen von Grenzwerten bzw. unzulässige Beschaffenheiten oder Zuleitungen im Sinne des § 3 festgestellt, werden die Genossenschaft und die jeweiligen Einleiter gemeinsame Anstrengungen zur Abhilfe unternehmen.

§ 5

Eigentum

(1) Sofern sich aus einem besonderen Vertrag keine anderweitige Einigung über das Eigentum ergibt, gilt der Übergabepunkt als Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der Genossenschaft und des Genossen.

(2) Genossenschaftliche Anlagen gelten, sofern sich aus einem besonderen Vertrag nichts anderes ergibt, im Zweifel als Scheinbestandteile eines im Eigentum eines Genossen stehenden Grundstücks gemäß § 95 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedenfalls steht der Genossenschaft zumindest das wirtschaftliche Eigentum an der genossenschaftlichen Anlage zu. Unter den gleichen Voraussetzungen gelten Zuleitungsanlagen eines Genossen im Zweifel als Scheinbestandteile eines genossenschaftlichen Grundstücks gemäß § 95 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedenfalls steht dem Genossen zumindest das wirtschaftliche Eigentum an der Zuleitungsanlage zu.

§ 6

Kosten

(1) Soweit durch die Zuleitung oder den Zustand der Zuleitungsanlage insbesondere in den Fällen des § 3 Absatz 2 besondere Kosten bei der Genossenschaft anfallen, sind diese nach den genossenschaftlichen Veranlassungsgrundsätzen im Sonderinteresse des Genossen zu erheben.

(2) Ergibt die Prüfung im Sinne des § 4 dieser Satzung, dass die Anforderungen an die Zuleitung nicht eingehalten werden, hat der Genosse die Kosten für die Prüfung zu tragen.

§ 7

Informationspflichten

(1) Werden gegenüber einem Genossen oder der Genossenschaft durch die zuständige Behörde Änderungen hinsichtlich einer geplanten Herstellung oder hinsichtlich wesentli-

cher Änderungen des Betriebs einer Zuleitungsanlage angeordnet, wird der Genosse die Genossenschaft bzw. die Genossenschaft den Genossen über die Änderungen unterrichten. Insbesondere ist eine Abschrift der anordnenden Behördenentscheidung jeweils zeitnah zu übergeben.

(2) Genossen haben die Genossenschaft vor der Vornahme von wesentlichen Änderungen an einer Zuleitung oder Zuleitungsanlage zu unterrichten. Wesentliche Änderungen sind insbesondere:

1. Änderung des Zuleiters (zum Beispiel haftungsbeschränkender Rechtsformwechsel, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht, Beauftragung eines Dritten mit der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht),
2. erhebliche Änderungen der Mengen oder Eigenschaften des zugeleiteten Abwassers oder Wassers oder
3. Aufgabe der Zuleitung.

Die Genossenschaft kann der Vornahme wesentlicher Änderungen widersprechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die beabsichtigte Änderung eine Schädigung der genossenschaftlichen Anlagen zu besorgen ist.

(3) Genossen, die entgegen den Regelungen in § 3 Abwasser oder schädliche Stoffe in genossenschaftlichen Anlagen gelangen lassen (zum Beispiel durch Auslaufen aus Behältern o. ä.), haben dies der Genossenschaft unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die kommunalen Genossen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Emschergenossenschaftsgesetz) übersenden der Genossenschaft die jeweils beschlossene, aktuelle Abwassersatzung.

§ 8

Ansprechpartner und Betriebsbeauftragte für Abwasser

(1) Genossen, die Abwasser einleiten, haben auf Verlangen der Genossenschaft einen Ansprechpartner bzw. Betriebsbeauftragten für Abwasser und dessen Vertreter zu bestellen. Dessen Name, Anschrift und Rufnummer sind der Genossenschaft zu benennen.

(2) Die Genossen haben dafür zu sorgen, dass Ansprechpartner oder Betriebsbeauftragte

1. Störungen beim Betrieb von Zuleitungsanlagen unverzüglich der Genossenschaft melden und
2. über Datum, Zeitraum und Ursache von Störungen Buch führen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang aufbewahren. Die Aufzeichnungen sind der Genossenschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Besondere Verträge

(1) Die Benutzung genossenschaftlicher Abwasserbehandlungsanlagen wird nur auf Grund besonderen Vertrages gewährt.

(2) Insbesondere mit den Genossen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Emschergenossenschaftsgesetz können Verträge, zum Beispiel Rahmenverträge, geschlossen werden, die eine Mehrzahl von bestimmten oder bestimmbaren oder künftigen Zuleitungen regeln.

(3) Abweichungen und Ergänzungen zu dieser Satzung für einzelne Zuleitungen können zwischen der Genossenschaft und dem Genossen mit besonderem Vertrag (zum Beispiel Benutzungs- oder Gestattungsvertrag) vereinbart werden.

(4) Von den Anforderungen des § 3 Absatz 3 dieser Satzung sowie gesetzlichen Vorgaben darf keine Abweichung vereinbart werden.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende besondere Verträge bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Einleitungssatzung tritt nach der Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 2013 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Emschergenossenschaftsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. April 2012, Aktenzeichen IV-1-072 020 03, gemäß § 10 Absatz 2 Emschergenossenschaftsgesetz genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 10 Absatz 5 Emschergenossenschaftsgesetz werden hiermit gemäß § 10 Absatz 4 Emschergenossenschaftsgesetz bekannt gemacht.

Essen, den 1. Juni 2012

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. S t e m p l e w s k i

Genehmigung

Gemäß § 10 Absatz 2 Emschergenossenschaftsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), genehmige ich die von der Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft am 18. November 2011 beschlossene Satzung der Emschergenossenschaft zur Benutzung genossenschaftlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung).

Düsseldorf, den 18. April 2012

V a l e n t i

– GV. NRW. 2012 S. 298

822

6. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Juli 2012

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54), zuletzt geändert durch den 5. Nachtrag vom 8. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 732), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Nach § 4 Satz 2 Nummer 19 wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. ¹Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zuständigen Träger oder einen nach § 6 a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird (§§ 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII). ²Die Versicherung nach § 4 Satz 2 Nr. 1 geht einer Versicherung nach § 4 Satz 2 Nr. 20 vor, wenn die Versicherten an einer Maßnahme teilnehmen, die von dem Unternehmer durchgeführt wird, bei dem sie beschäftigt sind (§ 135 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a SGB VII).“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1 Sätze 1 bis 4.

- b) Nach § 5 Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) ¹Kinder (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), die sich erlaubterweise auf der Stätte der Hochschule oder einer mit ihr zusammenarbeitenden Einrichtung (z.B. Studentenwerke) aufhalten, weil sie auf dem Hochschulgelände oder in Einrichtungen, die mit der Hochschule insoweit zusammenarbeiten, betreut werden, um den eingeschriebenen Erziehungsberechtigten das Studium zu ermöglichen oder zu erleichtern, sind während des Aufenthalts gegen die Folgen von Versicherungsfällen versichert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften gesetzlich unfallversichert sind. ²Dies gilt nur dann, wenn die aufgesuchte Hochschule, für welche die Unfallkasse zuständig ist, oder die mit der Hochschule zusammenarbeitende Einrichtung der Betreuung vor ihrem jeweiligen Beginn zugestimmt hat. ³Die Teilnahme an Angeboten der Hochschulen, die einen allgemeinen gesundheitlichen, sozialen oder persönlichkeitsbildenden Schwerpunkt haben (z.B. Hochschulsport), gehört nicht zum versicherten Aufenthalt. ⁴Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).“

(3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 27.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „ , , soweit die Satzung nicht bereits die Mitgliedschaft regelt“ gestrichen.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für das Verfahren der Ausschüsse nach Absatz 4 gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass bei den gemeinsamen Ausschüssen nach Absatz 4 Satz 2 je vier Mitglieder auf den Vorstand und die Vertreterversammlung entfallen, sofern nicht eine abweichende Sitzverteilung und Anzahl der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 beschlossen wird.“

4. In § 20 Absatz 2 werden die Wörter „für den nach § 4 Satz 2 Nr. 9 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 versicherten Personenkreis 85.200 Euro, für alle übrigen Versicherten“ gestrichen.

5. § 45 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben; Satz 2 wird Satz 1.

6. § 3 Absatz 4 des Anhangs zu § 21 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Mehrleistungsbestimmungen, wird wie folgt geändert:

Nach „§ 3 Abs. 1“ wird eingefügt „oder Abs. 2“

7. In § 8 des Anhangs zu § 21 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Mehrleistungsbestimmungen, wird folgender Satz angefügt:

„²Maßgeblich für die Feststellung einer Mehrleistung sind stets die Mehrleistungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des sie auslösenden Versicherungsfalles gelten.“

8. § 3 des Anhangs zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Satzteil „Ermäßigungen (§ 5 Abs. 7)“ gestrichen und nach dem Wort „Fremdanteile“ der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2)“ durch „(§ 3 Abs. 6)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Es sind jeweils die Entschädigungsleistungen des Jahres zu verwenden, für das zuletzt über die Entlastung (§ 77 Abs. 1 SGB IV) zu beschließen war sowie der zwei davor liegenden Jahre.“
 - c) In Absatz 3, Umlagegruppe LA1, wird der zweite Spiegelstrich „– freiwillig versicherte Personen, die der Umlagegruppe zugeordnet sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)“ ersetzt durch den Spiegelstrich:

„– freiwillig versicherte Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)“.

- d) In Absatz 3, Umlagegruppe LS1, wird nach dem Spiegelstrich „– Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch Tagespflegepersonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII)“ folgender Spiegelstrich angefügt:
- „– Kinder, die nicht bereits nach anderen Vorschriften gesetzlich unfallversichert sind, aber im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII auf dem Hochschulgelände oder in Einrichtungen, die mit der Hochschule insoweit zusammenarbeiten (z.B. Studentenwerke), betreut werden, um den Erziehungsberechtigten das Studium zu ermöglichen oder zu erleichtern, und sich im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der aufgesuchten Hochschule, für welche die Unfallkasse zuständig ist, erlaubterweise auf der Stätte der Hochschule oder einer mit ihr zusammenarbeitenden Einrichtung aufhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII, § 5 Abs. 2)“.
- e) In Absatz 4, Umlagegruppe KA1, wird der zweite Spiegelstrich „– freiwillig versicherte Personen, die der Umlagegruppe zugeordnet sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)“ ersetzt durch den Spiegelstrich: „– freiwillig versicherte Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)“.
- f) In Absatz 4, Umlagegruppe KA2, wird im fünften Spiegelstrich das Wort „einsetzten“ ersetzt durch das Wort „einsetzen“.
- g) In Absatz 4, Umlagegruppe KA2, wird der neunte Spiegelstrich „– Personen, die wie Beschäftigte im Rahmen von Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit tätig werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII)“ ersetzt durch den Spiegelstrich:
- „– Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Abs. 3 SGB XII erhalten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII)“.
- h) In Absatz 4, Umlagegruppe KA3, wird der zweite Spiegelstrich „– freiwillig versicherte Personen, die der Umlagegruppe zugeordnet sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII)“ ersetzt durch den Spiegelstrich:
- „– als gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen freiwillig versicherte Personen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII)“.
- i) In Absatz 4, Umlagegruppe KS1, wird nach dem Spiegelstrich „– Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII)“ folgender Spiegelstrich angefügt:
- „– Kinder, die nicht bereits nach anderen Vorschriften gesetzlich unfallversichert sind, aber im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII auf dem Hochschulgelände oder in Einrichtungen, die mit der Hochschule insoweit zusammenarbeiten (z.B. Studentenwerke), betreut werden, um den Erziehungsberechtigten das Studium zu ermöglichen oder zu erleichtern, und sich im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der aufgesuchten Hochschule, für welche die Unfallkasse zuständig ist, erlaubterweise auf der Stätte der Hochschule oder einer mit ihr zusammenarbeitenden Einrichtung aufhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII, § 5 Abs. 2)“.
9. § 4 des Anhangs zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „2 Jahre“ durch die Wörter „zwei Jahre“ und die Wörter „das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „das Landesamt“ durch die Wörter „der Landesbetrieb“ ersetzt.
- d) In Absatz 10 Satz 1 2. Halbsatz wird „§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b, 2. Alt. SGB VII“.
- e) In Absatz 10 Satz 2 wird „§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b, 2. Alt. SGB VII“.
- f) In Absatz 11 Satz 3 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- g) In Absatz 11 Satz 4 wird nach dem Wort „vornehmen“ der Zusatz eingefügt „(§ 165 Abs. 3 SGB VII)“.
10. § 5 des Anhangs zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „vor dem“ durch die Wörter „bis zum“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „auf ein anderes bestehendes über“ ersetzt durch die Wörter „auf ein anderes bestehendes“.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „die Zahl der Beschäftigten i.S. des § 4 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt durch die Wörter „die Zahl der Beschäftigten im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 4“.
11. § 7 des Anhangs zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Berechnungen“ durch das Wort „Berechnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die erstmals im Beobachtungszeitraum der Unfallkasse gemeldet wurden“ ersetzt durch die Wörter „die der Unfallkasse im Beobachtungszeitraum erstmals gemeldet wurden“.
12. § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Anhangs zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:
- „1. der ermittelte Beitrag unter Angabe des individuellen Beitragsmaßstabes und des Hebesatzes;“.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung am 1. Januar 2012 in Kraft, Artikel 1 Nummern 3, 4, 8 Buchstabe a, 12 am 1. Januar 2013 sowie Artikel 1 Nummern 2, 5, 6, 7, 8 Buchstaben b, c, d, e, f, g, h, i, 9 Buchstaben a bis g, 10 Buchstaben a, b, c und 11 am Tag nach der Veröffentlichung.

Münster, den 5. Juli 2012

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

B i e w a l d

Der Vorsitzende des Vorstandes

i. V. M e y e r i n g h

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 5. Juli 2012 beschlossene Sechste Satzungsantrag wird gemäß § 34 Absatz 1 SGB IV in Verbindung mit § 114 Absatz 2 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, den 30. Juli 2012

V A 4 – 3541.8.112

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

F r i e d r i c h

(Siegel)

203012

**Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Laufbahnabschnitt II
Bachelor**

Vom 16. August 2012

Auf Grund des § 111 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 554), geändert durch Verordnung vom 19. November 2010 (GV. NRW. S. 623), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil I und § 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ziel“ wird durch das Wort „Ziele“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Wiederholung von Studienleistungen; Beendigung des Vorbereitungsdienstes“
 - c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Entlassung“
 - d) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „der Prüfungen“ werden durch die Wörter „von Studienleistungen, dienstlichen Bewertungen“ ersetzt.
 - e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Bewertung von Studienleistungen“
 - f) Die Angabe zu Teil VI wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Datenerhebung und“ werden gestrichen.
 - g) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Datenerhebung und“ werden gestrichen.
 - h) Die Angabe zu Teil VII wird wie folgt geändert:
Das Komma vor dem Wort „Außerkräfttreten“ sowie das Wort „Außerkräfttreten“ werden gestrichen.
 - i) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt geändert:
Das Komma vor dem Wort „Außerkräfttreten“ sowie das Wort „Außerkräfttreten“ werden gestrichen.
2. Die Überschrift des Teil I und des § 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ziel“ wird durch das Wort „Ziele“ ersetzt.
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ziele der Ausbildung sind der Erwerb des Hochschulgrads Bachelor durch die Studierenden sowie die Befähigung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes, indem grundlegendes Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit vermittelt werden.“
4. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Einstellungsbehörden und Ausbildungsbehörden“ durch die Wörter „Einstellungs- und Ausbildungsbehörden“ ersetzt.
5. In § 5 wird das Wort „Einstellungsbehörden“ durch die Wörter „Einstellungs- und Ausbildungsbehörden“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines dualen Bachelor-Studiums. Sie gliedert sich in die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Fachhochschule sowie die fachpraktischen Studienzeiten beim LAFP (Training) und bei den Kreispolizeibehörden (Praxis).

(2) Die Ausbildungsinhalte werden in Modulen (abgeschlossenen Studien- oder Lerneinheiten) vermittelt, welche mit einer Studienleistung (Modulprüfung oder andere Studienleistung) abgeschlossen werden. Studienleistungen können auch aus mehreren Teilstudienleistungen bestehen. Die Gewichtung wird in der Studienordnung festgelegt. Jede Studienleistung wird mit einer Punktzahl und Note nach § 16 oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Bei Modulen der fachpraktischen Studienzeiten kann anstelle einer oder neben eine Studienleistung eine dienstliche Bewertung treten, die mit einer dem Bachelor-Bewertungssystem nach § 16 entsprechenden Punktzahl und Note oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden kann (Anlagen 4 bis 10, die auf der Internetseite der Fachhochschule zum Download zur Verfügung stehen).

(3) Die fachwissenschaftliche Studienzeit wird grundsätzlich als Präsenzstudium mit Selbststudienanteilen durchgeführt. Für die fachwissenschaftliche Studienzeit weisen die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden die Studierenden der Fachhochschule zu; für die fachpraktischen Studienzeiten weisen die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden die Studierenden dem LAFP und den Kreispolizeibehörden zu, sofern die fachpraktischen Studienzeiten nicht bei den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden durchgeführt werden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „unbeschadet der §§ 12 bis 13“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Bachelorprüfung, die zugleich II. Fachprüfung ist. Die Ausbildungszeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB)“ durch die Wörter „des Mutterschutzes für Beamtinnen nach §§ 3 bis 8 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92)“ ersetzt.
8. Die Überschrift des § 12 wird wie folgt gefasst:
„Wiederholung von Studienleistungen; Beendigung des Vorbereitungsdienstes“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbeschadet des Satzes 3 einmal wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn eine dienstliche Bewertung anstelle einer oder neben eine Studienleistung tritt. Einmalig kann eine im Hauptstudium 2 oder 3 zu erbringende fachwissenschaftliche Studienleistung, die auch in der Wiederholung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden. Konkretisierungen hierzu können in der Studienordnung erfolgen. In der Studienordnung kann auch geregelt werden, dass eine dienstliche Bewertung durch eine Studienleistung zu wiederholen ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Abschlussnote eines Moduls“ durch die Wörter „bei einer Studienleistung“; das Wort „Wiederholungsmöglichkeit“ durch das Wort „Wiederholung“ sowie das Wort „Modulprüfung“ durch die Wörter „Studienleistung und damit die Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch, wenn eine dienstliche Bewertung anstelle einer oder neben eine Studienleistung tritt und auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet worden ist.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die die Bachelorprüfung
- a) nicht bestanden haben und die Wiederholung der zum Nichtbestehen führenden Studienleistung oder dienstliche Bewertung nicht wünschen oder
 - b) endgültig nicht bestanden haben,
- endet das Beamtenverhältnis an dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird. Erklären Studierende, bei denen eine Studienleistung oder dienstliche Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet worden ist, dass sie diese nicht wiederholen wollen, endet das Beamtenverhältnis am Tage der Erklärung.“
10. Die Überschrift des § 13 wird wie folgt gefasst:
 „Entlassung“.
11. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die geistigen und körperlichen Anforderungen durch sie nicht erfüllt sind oder
 - b) die Beendigung des Studiums innerhalb der Studienzeitsbegrenzung gemäß § 11 für sie nicht mehr möglich ist oder
 - c) der Nachweis über die körperliche Leitungsfähigkeit gemäß Studienordnung nicht bis vier Wochen nach Beginn des dritten Studienjahres erbracht worden ist.“
12. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „nachstehenden Prüfungsleistungen“ werden gestrichen.
 - b) Die Wörter „,die zugleich II. Fachprüfung ist,“ werden gestrichen.
 - c) In Nummer 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 „dienstliche Bewertungen, die anstelle einer oder neben eine Studienleistungen treten,“.
 - e) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
13. In der Überschrift des § 15 werden die Wörter „der Prüfungen“ durch die Wörter „von Studienleistungen, dienstliche Bewertungen“ ersetzt.
14. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Prüfungen“ wird durch die Wörter „Studienleistungen und dienstlichen Bewertungen“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden vor dem Wort „besitzen“ die Wörter „oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des § 95 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S.190), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119);“ eingefügt.
15. Die Überschrift des § 16 wird wie folgt gefasst:
 „Bewertung von Studienleistungen“
16. In § 16 werden die Wörter „Leistungen der Studierenden“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Teil VI sowie in der Überschrift des § 18 werden die Wörter „Datenerhebung und“ gestrichen.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Einstellungsbehörde“ durch die Wörter „Einstellungs- und Ausbildungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Prüfungs- oder“ gestrichen.
 - cc) Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Die Fachhochschule darf den dienstaufsichtsführenden Einstellungs- und Ausbildungsbehörden die Stammdatensätze zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht zur Verfügung stellen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „erhobenen“ werden die Wörter „und gemäß Absatz 2 übermittelten“ eingefügt.
19. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Für die vor dem Jahr 2012 eingestellten Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter und für die bis zum 1. September 2012 zugelassenen Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber, die bis einschließlich 1. September 2012 die Ausbildung aufgenommen haben, finden die §§ 10, 12 und 14 keine Anwendung. In diesen Fällen finden die entsprechenden Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Laufbahnabschnitt II (VAPPol II) vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 553) Anwendung.“
20. In § 19 Absatz 2 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.
21. In der Überschrift des Teil VII sowie in der Überschrift des § 20 werden das Komma vor dem Wort „Außerkräftreten“ sowie das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
22. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 2012

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2012 S. 303

7831

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung Vom 18. August 2012

Auf Grund des § 27 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2010 (GV. NRW. S. 665), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Legehennen,“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „In Tierbeständen mit Gänsen, Enten, Puten, Elterntieren (für Masthähnchen und Legehennen), Masthähnchen und Legehennen ist die maximale Anzahl der Tiere (Höchstbesatz) maßgebend, die im Beitragsjahr gehalten werden soll.“
 - c) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei der Berechnung der Beiträge für Geflügel von gewerbsmäßig handelnden Tierbesitzern wird,

sofern im Laufe des Beitragsjahres an einem Standort verschiedene Geflügelarten abwechselnd gehalten werden, lediglich die Zahl der Tiere mit dem höchsten Beitragsatz herangezogen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „99“ durch die Angabe „100“ und die Angabe „49“ jeweils durch die Angabe „50“ ersetzt. Die Angabe „ , 999 Legehennen“ wird gestrichen.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) In Beständen mit mehr als 500 Gänsen, 500 Enten, 500 Puten, 1.000 Elterntieren, 10.000 Masthähnchen und 10.000 Legehennen ist jede Überschreitung des angegebenen Höchstbesatzes um mehr als 10 v. H. der Tierseuchenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Tierbesitzer, die in Aufzuchtbetrieben mehr als 10.000 Gänseküken, 10.000 Entenküken oder 10.000 Putenküken halten. Nachgemeldete Tiere sind beitragspflichtig.“

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nummern 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„2. Rinder

a) 1 bis 5 Tiere, je Bestand = 10,00 €

b) 6 und mehr Tiere, je Tier = 2,00 €

3. Schweine

a) 1 bis 50 Tiere, je Bestand = 10,00 €

b) 51 und mehr Tiere, je Tier = 0,20 €

4. Schafe:

0,00 €

5. Ziegen:

0,00 €“

c) Absatz 1 Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„7. Gehegewild:

a) 1 bis 10 Tiere, je Bestand = 10,00 €

b) 11 und mehr Tiere, je Tier = 1,00 €

8. Geflügel:

a) Kleinstbestände (Hühner, Gänse, Enten, Puten):
1 bis 50 Tiere, je Bestand = 10,00 €

b) Legehennen:

aa) bis 300 Tiere, je Bestand = 10,00 €

bb) 301 und mehr Tiere, je angefangene hundert Tiere = 3,00 €

c) Masthähnchen:

aa) 1 bis 600 Tiere, je Bestand = 10,00 €

bb) 601 und mehr Tiere, je angefangene hundert Tiere = 1,50 €

d) Elterntiere:

aa) 1 bis 100 Tiere, je Bestand = 10,00 €

bb) 101 und mehr Tiere, je Tier = 0,10 €

e) Gänse:

aa) 1 bis 83 Tiere, je Bestand = 10,00 €

bb) 84 und mehr Tiere, je Tier = 0,12 €

f) Gänseaufzucht:

aa) 1 bis 333 Tiere, je Bestand = 10,00 €

bb) 334 und mehr Tiere, je Tier = 0,03 €

g) Enten:

aa) 1 bis 100 Tiere, je Bestand = 10,00 €

bb) 101 und mehr Tiere, je Tier = 0,10 €

h) Entenaufzucht:

aa) 1 bis 400 Tiere, je Bestand = 10,00 €

bb) 401 und mehr Tiere, je Tier = 0,025 €

i) Puten:

aa) 1 bis 83 Tiere, je Bestand = 10,00 €

bb) 84 und mehr Tiere, je Tier = 0,12 €

j) Putenaufzucht:

aa) 1 bis 400 Tiere, je Bestand = 10,00 €

bb) 401 und mehr Tiere, je Tier = 0,025 €.“

3. In § 1 b Satz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „63“ ersetzt.

4. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „bis zu 1.200 €“ durch die Angabe „bis zu 100 % der dafür entstehenden Kosten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 2 muss innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadensfalles oder erbrachter Leistung der Tierseuchenkasse vorliegen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 5 und 6 wird jeweils die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „7,00 €“ ersetzt.

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Geflügel:

a) Kleinstbestände, Geflügel, je Tier 0,34 €

aa) je Legehenne 0,30 €

bb) je Masthähnchen 0,15 €

b) Gänse, je Tier 0,80 €

c) Enten, je Tier 0,80 €

d) Puten, je Tier 0,80 €“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Berichtspflicht“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Für Beitragsforderungen aus dem Jahr 2011 bleibt die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

Düsseldorf, den 18. August 2012

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2012 S. 304

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359